

# Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Geschützte Altersgruppen		Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche			Ausnahme-weise erlaubt
		ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	ab 14 unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	ab 16 unter 18 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>° in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§4 Abs.1)</li> <li>° Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§4 Abs.4).</li> </ul>
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs						
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr	Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§5 Abs.3)
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigungen oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§5 Abs.3)
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen						bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs.2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben						Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)						
§ 9 Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. Ä.				1)		1) in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§ 9 Abs.2)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 J.	ab 6 Jahre: bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>° Filme, die mit "Info" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§11 Abs.1)</li> <li>° bei Filmen "ab 12 J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§11 Abs.2)</li> </ul>
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16. J						Datenträger, die mit "Info" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§12 Abs.1)
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 J.						Bildschirmgeräte, die mit "Info" o. "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 13 Abs.1)

■ nicht erlaubt      ■ erlaubt

**Aber: Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet! Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!**

**Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche!**